

**Satzung
der Ortsgemeinde Bengel
über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren
für das Dorfgemeinschaftshaus vom 23.11.2021**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2, 7, 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bengel in seiner Sitzung am 23.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinderäume sowie die Turnhalle mit der jeweiligen Küche und den sanitären Anlagen stehen im Eigentum der Ortsgemeinde Bengel und gelten als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die vorgenannten Räumlichkeiten können außer von der Gemeinde und den ortsansässigen Vereinen auch von privaten Personen und politischen Parteien und Gruppierungen genutzt werden.
- (3) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung dieser Räume werden durch die Ortsgemeinde Gebühren erhoben. Dies wird in dieser Satzung geregelt.
- (4) Vor der Veranstaltung ist mit dem/der Ortsbürgermeister/in bzw. dessen/deren Vertreter/in rechtzeitig ein Termin zur Schlüsselübergabe zu vereinbaren.

**§ 2
Art und Umfang**

- (1) Die Gestattung der Benutzung ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Aus wichtigen Gründen, z. B. dringender Eigenbedarf, kann die Gestattung der Benutzung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung. Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet der/die Ortsbürgermeister/in oder im Zweifel der Ortsgemeinderat. Dem/der Ortsbürgermeister/in obliegt die Führung eines Belegungsplanes.
- (2) Mit der Inanspruchnahme der Benutzung der Räume erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Satzung über die Benutzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Das Hausrecht in den Räumen steht der Ortsgemeinde oder deren Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

**§ 3
Pflichten der Benutzer**

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Satzung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Der Benutzer hat die gemeindeeigenen Räume, die jeweilige Küche und die sanitären Anlagen mit allen Einrichtungsgegenständen mit besonderer Sorgfalt zu behandeln. Im gesamten Innenbereich herrscht absolutes Rauchverbot.

- (3) Der Benutzer hat die gemieteten Räume, die dazugehörige Küche und die sanitären Anlagen nach der Nutzung zu reinigen. Der Mehrzweckraum ist generell, auch nach kurzen Veranstaltungen, nass zu putzen. Die Entsorgung der Abfälle obliegt dem Benutzer. Bei Rückgabe der Schlüssel erfolgt eine Endabnahme durch den/die Ortsbürgermeister/in.
- (4) Vom Benutzer ist dem/der Ortsbürgermeister/in bzw. dessen/deren Vertreter eine verantwortliche Person zu benennen.
- (5) Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.
- (6) Die Benutzer beachten alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz, zum Landesimmissionsschutzgesetz sowie der zu diesem Zeitpunkt geltenden Verordnungen, beispielsweise der Coronabekämpfungsverordnung und übernehmen die Haftung für deren Einhaltung. Außerdem ist der Benutzer für alle erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen (Gaststättenerlaubnis, GEMA usw.) in eigener Zuständigkeit verantwortlich.
- (7) Für den Fall, dass eine Brandsicherheitswache oder ein Sanitätsdienst erforderlich ist, ist deren Anweisung folge zu leisten. Die Bereitstellung hat in eigener Verantwortlichkeit und Kostenträgerschaft des Benutzers zu erfolgen.

§ 4

Folgen unsachgemäßer Benutzung und Haftung

- (1) Eine unsachgemäße Benutzung liegt vor, wenn gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen worden ist, den Anordnungen der Ortsgemeinde nicht Folge geleistet worden ist oder durch sonstige Vorkommnisse eine ordnungsgemäße Benutzung gefährdet ist.
- (2) Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und der Zugänge zu diesen Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 des bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

§ 5

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Räume und der Einrichtungen, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung erfolgt.

§ 7
Zahlung der Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch den/die Ortsbürgermeister/in gemäß dieser Satzung. Der Gebührenbescheid wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach erstellt und dem Gebührenpflichtigen übersendet.
- (2) Die Gebühr ist an die Verbandsgemeindekasse Traben-Trarbach innerhalb von zwei Wochen, außer es wird ein gesondertes Fälligkeitsdatum durch den Ortsbürgermeister festgelegt, zu zahlen. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8
Gebühren

- (1) Die Gebühren sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bengel, den 23.11.2021

Bruno Kihm
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung der Ortsgemeinde Bengel über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus vom 23.11.2021

- (1) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben. Die Dauer der Nutzung des großen Raumes (Mehrzweckraum) erstreckt sich auf einen Tag plus jeweils 12 am Vor- und Nachfolgetag.

Gebühren für die Nutzung der Gemeinderäume			
	Großer Raum	Kleiner Raum	Turnhalle
Familienfeier	180,00 €	90,00 €	nicht möglich
Trauerkaffee	100,00 €	50,00 €	nicht möglich
Musikanlage	20,00 €	nicht möglich	nicht möglich
Reinigung	Eigenreinigung		
Kommerzielle Veranstaltung	10 % vom Umsatz, max. 300,00 €		

- (2) Vereine

Die Nutzung der gemeindeeigenen Räume von ortsansässigen Vereinen, sowie einer Ortsgruppe eines überkommunalen Vereins, ist bei nichtkommerziellen Veranstaltungen, Proben, Sitzungen und Versammlungen gebührenfrei. Überregionale, gemeinnützige Vereine zahlen für die Nutzung des Gemeinschaftsraumes für eine nicht kommerzielle Veranstaltung einen Unkostenbeitrag in Höhe von 50€ und führen eine Endreinigung durch.

- (3) Schulen/Kindertagesstätten

Für nicht kommerzielle Veranstaltungen werden weder Miet- noch Nebenkosten erhoben.

- (4) Behördenveranstaltungen

Behördenveranstaltungen (formale Termine, offizielle Behörden- und Sitzungstermine, auch überörtlicher Art usw.) sind in der Regel miet- und nebenkostenfrei.

- (5) Politische Veranstaltungen

Politische Veranstaltungen von Parteien und politischen Vereinen auf Ortsgemeinde- und Verbandsgemeindeebene sind mietkostenfrei. Eine Endreinigung durch den Nutzer ist durchzuführen

- (6) Einzelfallentscheidung

Über weitere Nutzungen entscheidet der/die Ortsbürgermeister/in im Einvernehmen mit den Beigeordneten. Gegebenenfalls werden Einzelvereinbarungen geschlossen.